

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER ELTERSDFORFER GRUPPE

**Sondervertrag**

**über die Bereitstellung von temporären  
Wasserversorgungen**

zwischen

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe**

**Äußere Brucker Str. 33,**

**91052 Erlangen**

( im folgenden „Zweckverband“ genannt )

und

---

---

---

---

( im folgenden „Nutzer“ genannt )

## § 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Zweckverband gestattet dem Nutzer in seinem Versorgungsgebiet die Entnahme von Wasser aus ihrem Wassernetz zur temporären Versorgung ausschließlich für  
.....  
.....
2. Der Nutzer erhält vom Zweckverband für die oben genannte Maßnahme die für die Erstellung des temporären Anschlusses notwendigen Anlagekomponenten einschl. der Messeinrichtung.
3. Der Nutzer hat diese Anlagenkomponenten entsprechend der Unterweisung des Zweckverbandes einzusetzen und zu pflegen.
4. Die Messeinrichtung wird dem Nutzer für die oben genannten Maßnahmen zu den jeweils gültigen und veröffentlichten Preisen des Zweckverbandes zur Verfügung gestellt. Sie verbleibt im Eigentum des Zweckverbandes. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Der Zugang zur Messeinrichtung ist dem Zweckverband jederzeit zu ermöglichen.
5. Die Erstellung und die Entfernung des temporären Wasseranschlusses erfolgt durch den Nutzer. Hierbei sind alle für die Versorgung mit Trinkwasser geltenden technischen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Ebenso alle geltenden Hygienerichtlinien.
6. Der Nutzer hat jede **Erstellung, Änderung oder Entfernung** eines temporären Wasseranschlusses vorab schriftlich unter Fax: 09131 823-4730 zu melden. In begründeten Ausnahmefällen, in denen wegen besonderer Eilbedürftigkeit eine Meldung nicht vorab erfolgen kann (z. B. im Störfall), muss die Meldung unverzüglich nachträglich erfolgen.

## § 2 Erstellung und Entfernung der temporären Wasserversorgung

1. Der Zweckverband kann die sachgerechte Erstellung und Nutzung der temporären Wasserversorgung überprüfen und bei Zuwiderhandlung gegenüber § 1 Abs. 5 die Versorgung einstellen und den Vertrag fristlos kündigen.
2. Die Übergabestelle der Wasserlieferung ist der Auslaufhahn bzw. die B-/ C- Kupplung nach der Messeinrichtung.
3. Das Wassernetz des Zweckverbandes ist vor Rückdrücken bzw. Rücksaugen durch den Einbau einer Sicherungsarmatur (z. B. Systemtrenner BA) zu schützen. Dieser wird vom Zweckverband gestellt.
4. Alle Anlagenteile einschl. der Messeinrichtung sind nach Abschluss der unter § 1 Abs. 1. genannten Maßnahme unverzüglich dem Zweckverband zurückzugeben.

**§ 3**  
**Sorgfalts- und Anzeigepflicht, Haftung**

1. Der Nutzer stellt sicher, dass jede Person, die für ihn die Erstellung und Entfernung der temporären Wasserversorgung durchführt, jährlich durch den Zweckverband oder durch eine vom Zweckverband benannte Firma in die Handhabung und Funktion der verwendeten Anlagenkomponenten unterwiesen wird. Desweiteren ist eine Schulung durch die Innung Sanitär-, Heizungs- & Klimatechnik in Nürnberg (Ansprechpartner: Herr Götz; Tel. 0911 / 381081) zu besuchen. Die Kosten trägt der Nutzer.
2. Der Nutzer hat die verwendeten Anlagekomponenten und Messeinrichtungen vom Zweckverband sachgerecht zu handhaben und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht beschädigt werden. Die Haftung für Schäden die aus der Erstellung, dem Betrieb oder der Entfernung einer temporären Wasserversorgung entstehen, trägt der Nutzer. Ebenso verhält es sich mit Schäden die durch Frosteinwirkung entstehen. Jede Beschädigung ist umgehend dem Zweckverband mitzuteilen.
3. Der Nutzer trägt die Verantwortung, dass Dritte durch die Benutzung und den Betrieb der temporären Wasserversorgung nicht zu Schaden kommen. Der Nutzer hat die entsprechende Verkehrssicherungspflicht. Er stellt den Zweckverband von allen im Zusammenhang mit dem Betrieb des temporären Wasseranschlusses gegen den Zweckverband geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
4. Der Nutzer ist verpflichtet für die Dauer dieses Sondervertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist auf Verlangen dem Zweckverband nachzuweisen.

**§ 4**  
**Hygiene und Pflege der Anlagenkomponenten**

1. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den hygienisch einwandfreien Zustand und dem ordnungsgemäßen Gebrauch der überlassenen Anschlusskomponenten und der Messeinrichtung. Ebenso hat er darauf zu achten, dass die ihm überlassenen Teile des Zweckverbandes pfleglich behandelt werden.

**§ 5**  
**Ablesung und Abrechnung**

1. Der Nutzer verpflichtet sich, bei Aufforderung durch den Zweckverband, den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Wird der Zähler nach Aufforderung durch den Nutzer nicht abgelesen, wird der Verbrauch geschätzt oder die Ablesung auf Kosten des Nutzers durchgeführt.
2. Die Abrechnung des tatsächlichen Wasserverbrauchs erfolgt einmal jährlich auf Basis der gemäß Ziffer 1. ermittelten Verbrauchswerte und entsprechend den jeweils gültigen Preisregelungen und Vertragsbedingungen des Zweckverbandes.
3. Die unter Ziffer 1. ermittelten Verbrauchswerte werden der Stadt Erlangen für eine evtl. Berechnung von Abwassergebühren zur Verfügung gestellt. Der Nutzer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

**§ 6**  
**Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

1. Dieser Vertrag läuft bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres in dem er abgeschlossen wurde. Wird er nicht vier Wochen vor Jahresende gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.
2. Bei wichtigen Änderungen von Vorschriften, Bestimmungen und im Bereich der Hygienerichtlinien, kann der Vertrag auch mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen im laufenden Kalenderjahr gekündigt werden.

**§ 7**  
**Sonstiges**

1. Weitere Vertragsgrundlagen sind die jeweils gültige Wasserabgabebesatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
4. Vom Vertrag abweichende Vereinbarungen, insbesondere Zusicherungen, Änderungen und Nebenabreden, sind nur dann wirksam, wenn der Zweckverband sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat.
5. Gerichtsstand ist Erlangen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

**Zweckverband**

\_\_\_\_\_  
Erlangen, den

\_\_\_\_\_  
Erlangen, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde



i.V. Ulrike Bertels



i.A. Nico Reiser